

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

08.10.2021

Drucksache 18/17784

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD** vom 13.08.2020

Welche Hilfen und Unterstützung werden den Verletzten und Hinterbliebenen gewährt?

Am 27.06.2021 beging ein 24-jähriger Somalier in Würzburg ein islamistisch motiviertes Attentat, in dessen Verlauf drei Frauen getötet und sieben weitere Passanten teilweise schwer verletzt wurden.

Der Attentäter war Medienberichten zufolge bereits mehrfach durch Gewalttaten auffällig geworden.

Ich frage die Staatsregierung:

1.	Wie ist der gesundheitliche Zustand der bei diesem islamistischen Anschlag verletzten Personen zum aktuellen Zeitpunkt?	. 2
2.	Welche Unterstützung vonseiten der Staatsregierung oder anderen staatlichen Stellen ist den verletzten Personen bisher zuteilgeworden?	. 2
3.	Welche Unterstützung vonseiten der Staatsregierung oder anderer staatlicher Stellen ist den Hinterbliebenen der getöteten Personen zuteilgeworden?	. 4
4.	Wie werden die Hinterbliebenen und Verletzten in der Zukunft durch die Staatsregierung oder staatliche Stellen unterstützt?	4
5.	Wurden den brasilianischen Familienangehörigen des 11-jährigen Mädchens, dessen Mutter der schrecklichen Tat zum Opfer fiel, finanzielle Hilfen angeboten, um schnellstmöglich nach Deutschland zu dem Kind reisen zu können?	.5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter Einbeziehung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums der Justiz

vom 08.09.2021

1. Wie ist der gesundheitliche Zustand der bei diesem islamistischen Anschlag verletzten Personen zum aktuellen Zeitpunkt?

Eine Geschädigte des Messerangriffs vom 25.06.2021 in Würzburg, dessen Hintergründe und Motivation nach wie vor Gegenstand der Ermittlungen sind, befindet sich noch im Krankenhaus, ist aber zwischenzeitlich außer Lebensgefahr. Die weiteren Geschädigten wurden, insofern sie stationär versorgt worden sind, bereits entlassen. Die Staatsregierung sieht keine datenschutzrechtliche Befugnis, weitere, darüber hinausgehende Informationen über den gesundheitlichen Zustand der einzelnen verletzten Personen herauszugeben.

2. Welche Unterstützung vonseiten der Staatsregierung oder anderen staatlichen Stellen ist den verletzten Personen bisher zuteilgeworden?

Noch am Abend des Attentats wurde prominent auf der Webseite des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) bekannt gemacht, dass sich Betroffene des Anschlags an den **Zentralen Ansprechpartner für den Opferschutz in Bayern**, Herrn Vizepräsidenten des ZBFS Erwin Manger, wenden können. Im weiteren Verlauf hat sich dieser eng mit der Leitung der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV), der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Sozialversicherungsträgern ausgetauscht und ist proaktiv auf Betroffene zugegangen, um diese zu unterstützen, zu beraten und Hilfsangebote zu vermitteln.

Als Opfer einer Gewalttat steht den verletzten Personen grundsätzlich ein Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu. Anträge können beim ZBFS gestellt werden. Jede Regionalstelle hat besonders geschulte Sonderbetreuerinnen und Sonderbetreuer, die bei der Antragstellung helfen und beraten. Der o.g. Anspruch beinhaltet bei körperlichen Verletzungen oder sog. Schockschäden durch das Gewaltereignis insbesondere einen Anspruch auf Heilbehandlung sowie bei dauerhaften Schädigungsfolgen, die einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 30 bedingen, eine Beschädigtengrundrente. Diese beträgt derzeit abhängig vom GdS 156 bis 811 Euro monatlich. Die Grundrente hat einen starken immateriellen Charakter im Sinne einer Anerkennung der durch die Gewalttat verlorenen gesundheitlichen Integrität als auch einen materiellen Charakter zum Ersatz materieller Schäden, die nicht durch andere Einzelleistungen des BVG bereits abgedeckt sind. Abhängig von der individuellen Betroffenheit und den Lebensumständen können weitere Geldleistungen wie Schwerbeschädigtenzulage, Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich, Pflegezulage usw. in Betracht kommen.

Schnelle und niedrigschwellige psychotherapeutische Betreuung erhalten durch Gewalttaten verletzte Personen in den sogenannten Traumaambulanzen. Der gesetzliche Anspruch tritt neben die Regelversorgung des Gesundheitssystems. Ziel der Traumaambulanzen ist es, den Eintritt psychischer Gesundheitsstörungen als Folgen einer Gewalttat oder deren Chronifizierung zu verhindern.

Verletzten Personen kann auch ein Anspruch auf Leistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) zustehen. Ein Antrag auf Leistungen muss nicht gestellt werden. Vielmehr reicht es aus, dass Unfallversicherungsträger Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten. Geschulte Kräfte gehen dann proaktiv auf die Verletzten zu und bieten einschlägige Leistungen an. Zu den vorliegend kraft Gesetzes Versicherten und Leistungsberechtigten zählen Beschäftigte im Kaufhaus und in Geschäften entlang der Tatstrecke, Ersthelferinnen und Ersthelfer am Ort des Geschehens (Nothelfer, Lebensretter, Hilfeleistende bei der Verfolgung oder Festnahme einer verdächtigen Person) sowie Einsatzkräfte von Hilfeleistungsorganisationen (etwa Bayerisches Rotes Kreuz). Der Leistungskatalog umfasst dabei u. a. die medizinische und psychotherapeutische Versorgung, die berufliche Rehabilitation durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verletzten- und

Übergangsgeld, unter Umständen eine Unfallrente sowie Mehrleistungen, sofern die Satzung des Unfallversicherungsträgers diese vorsieht. Die Höhe der Geldleistungen ergibt sich aus der Schwere der Verletzungsfolgen und dem Verdienst der Verletzten oder des Verletzten im Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Für die Belange betroffener in der GUV Versicherter bei Großschadensereignissen in Bayern ist bei der Bayerischen Landesunfallkasse eine Koordinierende Stelle eingerichtet. Die Koordinierende Stelle nahm nach dem Attentat umgehend Kontakt mit den beteiligten Unfallversicherungsträgern auf. Sie bildete und leitete einen gemeinsamen Krisenstab der GUV. Dadurch können die personellen und fachlichen Ressourcen der bundesweit tätigen Berufsgenossenschaften, der Unfallkassen und des Spitzenverbandes der Unfallversicherungsträger, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) e.V., eingebunden werden. Beispielsweise werden die Internetauftritte aller Träger entsprechend aktualisiert, indem dort auf Hilfsangebote hingewiesen wird. Zudem nahm die Koordinierende Stelle nach dem Attentat Kontakt auf zum Zentralen Ansprechpartner für den Opferschutz in Bayern, Herrn Vizepräsidenten des ZBFS Erwin Manger.

Gleichzeitige Ansprüche aus der GUV gehen solchen auf Versorgung nach dem OEG vor.

Liegen die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB VI vor, haben Verletzte auf Antrag zusätzlich Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nach dem SGB VI. Die Höhe dieser Rente richtet sich nach Höhe und Dauer der Beitragszahlung durch die Verletzte oder den Verletzten und deren oder dessen Arbeitgeber.

Des Weiteren kommt eine Unterstützung durch die **Stiftung Opferhilfe Bayern** in Betracht. Diesbezüglich werden die Fragen 2, 3 und 4 aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stiftung Opferhilfe Bayern gewährt Menschen, die durch Straftaten geschädigt werden und hierfür weder von der Täterin oder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten, schnell und unbürokratisch finanzielle Unterstützung.

Die Stiftung Opferhilfe Bayern leistet auch bei anderen Taten als Gewaltstraftaten, bei fahrlässigen Taten und bei immateriellen Schäden (Schmerzensgeld) schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung. Auf diese Weise sollen bestehende Schutzlücken im Entschädigungsrecht geschlossen werden.

Nach den Zuwendungsrichtlinien soll möglichst zügig über eine Opferentschädigung entschieden werden. Dabei kann eine Zuwendung im Einzelfall bis zu 10.000 Euro betragen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung durch die Stiftung Opferhilfe Bayern sind in den Zuwendungsrichtlinien (letzte Fassung vom 26.03.2019) geregelt. Demnach gelten im Wesentlichen folgende Kriterien:

Opfer von Straftaten:

Zuwendungen können grundsätzlich an natürliche Personen gewährt werden, die Opfer einer Straftat geworden sind. Daneben kommen auch Angehörige, z.B. Ehegattinnen und -gatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder und Eltern des Tatopfers als Zuwendungsempfänger in Betracht, soweit sie durch die Tat geschädigt sind oder Schäden aus dieser zu tragen haben.

Stichtagsregel:

Die Straftat muss grundsätzlich am oder nach dem 01.01.2010 begangen worden sein.

Örtlicher Bezug zum Freistaat Bayern:

Die Straftat muss in Bayern begangen worden sein oder das Tatopfer zur Tatzeit in Bayern wohnen.

– Schaden:

Eine Zuwendung kann für materielle und immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) gewährt werden.

Kein gesetzlicher Leistungsanspruch:

Eine Zuwendung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der geltend gemachte Schaden durch anderweitige Ansprüche des Tatopfers, so etwa gegen den Träger der Sozialversicherung, aus dem OEG oder durch zumutbar und zeitnah realisierbare Ansprüche gegen die Täterin oder den Täter abgedeckt ist. Abweichend hiervon kann die Stiftung jedoch auch bei Bestehen durchsetzbarer Ansprüche finanzielle Soforthilfe leisten, wenn dies nach den Umständen des Falles aus wichtigem Grund geboten ist.

- Bedürftigkeit:

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn eine finanzielle Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere auch der Person des Opfers und seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse billig erscheint.

Soforthilfe:

Zudem kann die Stiftung Opferhilfe Bayern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Soforthilfen bis zu 1.000 Euro leisten, insbesondere wenn dies wegen der Umstände der Tat, der Tatfolgen, der Person des Opfers oder der Eilbedürftigkeit der Entscheidung dringend geboten ist.

Weiterführende Informationen zur Stiftung Opferhilfe Bayern sind unter www.opferhilfe-bayern.de abrufbar. Auf der Internetseite der Stiftung Opferhilfe Bayern wird ausführlich über die Stiftung und deren Tätigkeit informiert. Dort steht auch ein Antragsformular für Zuwendungsanträge zum Download zur Verfügung.

Mangels datenschutzrechtlicher Befugnis können von der Staatsregierung keine Informationen darüber weitergegeben werden, inwieweit einzelne verletzte Personen die genannten Unterstützungsmöglichkeiten wahrgenommen haben.

3. Welche Unterstützung vonseiten der Staatsregierung oder anderer staatlicher Stellen ist den Hinterbliebenen der getöteten Personen zuteilgeworden?

Auch Hinterbliebene der getöteten Personen können sich an den **Zentralen Ansprechpartner für den Opferschutz** wenden. Sie werden von ihm ebenso wie verletzte Personen unterstützt, beraten und an weitere Hilfsangebote und zuständige Stellen vermittelt.

Wie bei verletzten Personen kommen auch bei Hinterbliebenen grundsätzlich Ansprüche auf Versorgung nach dem OEG i. V. m. dem BVG in Betracht. Diese umfassen bei Hinterbliebenen insbesondere die Hinterbliebenenrente, deren Hauptfunktion der Unterhaltsersatz ist. Alle Personen, die Bestattung und/oder Überführung einer getöteten Person veranlasst haben, haben außerdem einen Anspruch auf Erstattung der erforderlichen und angemessenen Kosten der Überführung (in vollem Umfang) bzw. der Kosten der Bestattung (gedeckelt bis 5.640 Euro). Darüber hinaus kommt bei psychischen Gesundheitsstörungen aufgrund der Benachrichtigung vom gewaltsamen Tod einer nahestehenden Person, sog. Schockschäden, auch ein Anspruch auf Heilund Krankenbehandlung sowie Beschädigtengrundrente in Betracht (vgl. oben).

Die Leistungen in einer Traumaambulanz (vgl. oben) können auch von Hinterbliebenen in Anspruch genommen werden.

Bei tödlichen Verletzungen sichert die **GUV** Hinterbliebene finanziell ab durch Sterbegeld (derzeit 5.640 Euro), Überführungskosten und Hinterbliebenenrenten für Witwen/Witwer und Waisen sowie sogenannte Mehrleistungen, sofern die Satzung diese vorsieht. Daneben kommen auf Antrag auch Hinterbliebenenrenten für Witwen/Witwer und Waisen durch die GRV in Betracht. Die Höhe aller Hinterbliebenenrenten richtet sich nach dem Verdienst des Verstorbenen (bei der GUV) bzw. nach Höhe und Dauer der Beitragszahlung durch den Verletzten und dessen Arbeitgeber (bei der GRV).

Gleichzeitige Ansprüche aus der GUV gehen solchen auf Versorgung nach dem OEG vor.

Zu den Unterstützungsmöglichkeiten durch die **Stiftung Opferhilfe Bayern** siehe oben.

Mangels datenschutzrechtlicher Befugnis können von der Staatsregierung keine Informationen darüber weitergegeben werden, inwieweit einzelne Hinterbliebene die genannten Unterstützungsmöglichkeiten wahrgenommen haben.

4. Wie werden die Hinterbliebenen und Verletzten in der Zukunft durch die Staatsregierung oder staatliche Stellen unterstützt?

Der Zentrale Ansprechpartner für den Opferschutz bleibt weiterhin Kümmerer und Lotse für die Betroffenen; sie können sich auch in Zukunft mit ihren Anliegen an ihn wenden. Ansprüche auf Versorgung nach dem OEG können auch noch zukünftig geltend gemacht werden, ebenso wie die Leistungen in einer Traumaambulanz den Betroffenen weiterhin offenstehen (innerhalb von zwölf Monaten nach dem Attentat). Betroffene können auch künftig ohne Antrag Anspruch auf die unter Frage 2 und 3 beschriebenen Leistungen der GUV haben, sofern Unfallversicherungsträger von einem Versicherungsfall Kenntnis erlangen. Auf die unter Frage 2 und 3 beschriebenen Leis-

tungen der GRV steht Betroffenen auch in Zukunft gegebenenfalls ein Anspruch zu, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen. Zu den Unterstützungsmöglichkeiten durch die Stiftung Opferhilfe Bayern siehe oben.

5. Wurden den brasilianischen Familienangehörigen des 11-jährigen Mädchens, dessen Mutter der schrecklichen Tat zum Opfer fiel, finanzielle Hilfen angeboten, um schnellstmöglich nach Deutschland zu dem Kind reisen zu können?

Die Staatsregierung sieht keine datenschutzrechtliche Befugnis, Informationen über Einzelfälle weiterzugeben.